



# VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 239 086-221

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1 . Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Demmler als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 23. September 2009

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bezüglich Algeriens ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.12.2007 wird in seiner Ziff. 3 aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht, so wie in seiner Ziff. 4, soweit darin Algerien als Zielstaat der Abschiebungsandrohung bezeichnet wird. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin 3/4 und die Beklagte 1/4.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die 1980 in Algerien geborene Klägerin ist algerische Staatsangehörige mit arabischer Volks- und moslemischer Glaubenszugehörigkeit. Vor ihrer Ausreise war die Klägerin zuletzt in Algier wohnhaft. Sie reiste nach ihren Angaben am 27.12.2006 auf dem Luftweg nach Deutschland ein und beantragte am 11.01.2007 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 24.01.2007 gab die Klägerin laut Protokoll an: Bei ihrer Ausreise aus Algerien habe sie einen Reisepass, Personalausweis und ihr Familienbuch besessen. Bei der Ankunft in Frankfurt habe sie den Reisepass zerrissen, die restlichen Dokumente habe sie zu einer ihr bekannten Familie per Post nach Frankreich geschickt. Sie habe mit ihrem Mann ausgemacht gehabt, zu ihm nach Italien zu kommen. Nach ihrer Ankunft in Deutschland habe sie ihren Mann angerufen. Er habe gemeint, sie solle nicht zu ihm kommen. Da sie nicht gewusst habe, was sie tun sollen und nicht nach Algerien zurück gewollt habe, habe sie den Reisepass zerrissen. Der Name ihres Ehemannes laute Sie hätten am 31.03.2003 in Algier geheiratet. Ihr Mann lebe in Italien. Ihre gesamte Familie lebe in Algier. Sie habe sechs Jahre lang die Grundschule und ein Jahr die mittlere Schule besucht. Einen Beruf habe sie nicht erlernt und auch nicht gearbeitet. Ihre Familie habe sie unterstützt. Nach der Heirat habe sie von dem Geld gelebt, das ihre Eltern für sie gespart hätten. Ihr Ehemann habe sie nicht unterstützt. Sie sei bei ihrer Heirat gegen diese Ehe gewesen. Danach sei ihr Mann dann weggegangen. Er lebe seit 16 Jahren in Italien. Sie habe vom ersten Tag an Probleme mit ihrem Mann gehabt. Damals habe sie noch bei ihrer Familie gelebt. Eines Tages sei ihr Mann gekommen und habe Geld gewollt. Er habe ihr ganzes Geld genommen und auch ihren Schmuck. Gerüchten zufolge habe sie gehört, er sei in Italien mit einer Marokkanerin verheiratet. Vielleicht habe er Angst gehabt, dass er Probleme mit seiner dortigen Ehe bekäme, wenn sie mit dem Familienbuch ankomme. Sie habe in Algerien Probleme mit ihren Brüdern gehabt. Diese hätten ab ihrem Hochzeitstag begonnen. Der Mann, den ihre Mutter für sie ausgesucht habe, sei krank gewesen. Er habe wahrscheinlich Erektionsprobleme gehabt. Sie hätten drei Monate keinen sexuellen Kontakt gehabt. Ihr Mann sei mit dem Geld nach Italien gereist. Immer wenn sie

ihre Brüder und ihre Eltern nach Geld gefragt habe, hätten diese gemeint, warum sie ihrem Mann das Geld habe geben müssen. Sie seien davon ausgegangen, die Klägerin sei selbst schuld  *daran*  gewesen, dass sie kein Geld habe. Auch habe ihr Mann sie geschlagen. Einer ihrer Brüder habe Alkohol und Drogen  *genommen* . Als er sie gefragt habe, ob sie ihm Geld geben könne, habe sie gemeint, dies ginge nicht. Daraufhin habe sie Probleme mit ihm bekommen. Er sei Alkoholiker gewesen und habe manchmal seine Freunde mitgebracht. Sie hätten die Klägerin und ihre Schwester belästigt. Es sei auch zu Handgreiflichkeiten gekommen. Vor acht Monaten habe sie sich entschlossen, Algerien zu verlassen. Damals sei ihr Mann aus Italien gekommen und habe ein Auto mitgebracht. Es sei ein Opel Calibra gewesen. Er habe öfters Autos aus Italien zum Verkauf nach Algerien mitgebracht. Dieses mal habe er das Auto in Tunesien verkaufen wollen. Sie sei mit ihm dorthin gefahren. Es sei jedoch etwas schief gelaufen. Er habe gemeint, sie solle im Hotel bleiben, er müsse wieder aus Tunesien weg. Als sie ihn später angerufen habe, habe sie erfahren, dass er wieder in Algerien gewesen sei und sie dorthin zurückkehren solle. Das Auto sei in Tunesien geblieben. Es habe an einen Algerier verkauft werden sollen. Der zukünftige Käufer habe von ihrem Mann eine Kopie ihres Personalausweises bekommen. Er habe dann öfters bei ihr in Algier angerufen und sie bedroht. Er habe sein Geld haben wollen. Auch habe er plötzlich vor ihrer Tür gestanden. Ihr Mann habe ihm damals die Kopie ihres Personalausweises gegeben, weil im Reisepass ihres Mannes seine italienische Adresse vermerkt gewesen sei, die er nicht habe bekannt geben wollen. Der Mann habe sein Geld haben wollen. Sie habe sich sogar zweimal Geld geliehen, um ihm einen Teil des Betrages auszuzahlen. Auch habe sie ihm schließlich die Telefonnummer ihres Mannes in Italien gegeben. Sie habe deshalb Probleme mit ihrem Mann bekommen. Er habe eine neue Telefonnummer gehabt und diese habe sie nicht mehr weitergeben sollen. Nach vielen Gesprächen habe sie einen weiteren Teil dieses Betrages von ihrem Mann überwiesen bekommen. Auf die Frage, weshalb der Mann Geld von ihr verlangt habe, wo er das Auto doch schließlich habe kaufen wollen, erklärte die Klägerin, es habe einen zweiten Mann gegeben, der ihnen den Weg illegal nach Tunesien gezeigt habe. Dieser habe sein Geld für die Wegweisung haben wollen. Sie kenne nur seinen Vornamen

Bei der Einreise nach Algerien mit einem Pkw erhalte man einen Stempel im Pass, dass man mit Auto eingereist sei. Um die Zollgebühren zu umgehen, fahre man mit dem Auto nach Tunesien und lasse es dort. Es werde dann wieder abgeholt. Der Transporteur habe dann keine Probleme. Dieser Mann habe sein gesamtes Geld haben wollen und deshalb ihre Brüder angesprochen. Als diese erfahren hätten, dass sie Teile des Geldes bezahlt habe, hätten sie wissen wollen, woher sie das Geld gehabt habe. Sie habe das Geld von

einer verheirateten Schwester gehabt, welche heimlich ein Extrakonto habe, das ihr Mann nicht kenne. Hätten ihre Brüder das erfahren, hätten sie beide Probleme bekommen. Später habe sie erzählt, sie hätte das Geld von einer anderen Schwester bekommen. Dies hätten sie ihr jedoch nicht geglaubt. Eines Nachts sei ihr Bruder betrunken nach Hause gekommen und sei zu ihr ins Schlafzimmer gekommen. Er habe ein Messer bei sich gehabt. Sie sei sehr erschrocken gewesen und sei durch das Fenster geflüchtet. Dann habe sie bei der Polizei Anzeige erstattet. Dies sei vor etwa drei Monaten gewesen. Seitdem sei sie nicht mehr nach Hause zurückgekehrt. Sie habe sich bei einem Onkel und bei ihrer Schwester in \_\_\_\_\_ aufgehalten. Ein Bruder sei öfters betrunken dorthin gekommen und habe Probleme gemacht. Ihre Schwester habe ihm dann nicht immer geöffnet, wenn die Klägerin bei ihr gewesen sei. Er habe dann randaliert und geschrien, bis die Polizei gekommen sei, die von ihrer Schwester informiert worden sei. Sie habe vor acht Monaten begonnen, mit dem Gedanken zu spielen, das Land zu verlassen. Vor vier Monaten sei ihr dann klar gewesen, dass sie nicht mehr in Algerien habe bleiben können. Ein junger Mann aus ihrem Stadtviertel habe ihr mit ihrem Reisepass ein Schengen-**Visum** besorgt. Sie wisse jedoch nicht, für welches Land und von welcher Botschaft es ausgestellt gewesen sei. Auf die Frage, weshalb sie ausgerechnet zu ihrem Ehemann nach Italien habe gehen wollen, erklärte die Klägerin, sie habe nicht mit ihrem Mann leben wollen. Sie hätten ausgemacht, dass er ihr als seiner Frau einen Aufenthaltstitel besorge. Dies habe im Gegenzug zu dem von ihm geschuldeten Geld erfolgen sollen. Sobald sie **diesen** Aufenthaltstitel gehabt hätte, wäre sie zu einer Scheidung bereit gewesen. Sie selbst **habe** dann zu Verwandten nach Frankreich gehen wollen. Auf die Frage, warum sie mit ihrem Mann nach Tunesien gereist sei, erklärte die Klägerin, sie habe seit ihrer Hochzeit Probleme mit ihm gehabt. Er habe ein Haus in \_\_\_\_\_ gemietet gehabt, in dem hauptsächlich sie gelebt habe. Als er sie mit nach Tunesien habe nehmen wollen, habe sie dies eben getan. Die ersten drei Monate nach der Hochzeit hätten sie bei den Eltern ihres Mannes gelebt, bis diese sie rausgeworfen hätten. Einen Monat hätten sie von ihrer Tante eine Wohnung gehabt. Dann sei ihr Mann nach Italien zurückgekehrt und sie sei zu ihren Eltern gezogen. Wenn er in Algier gewesen sei, habe er eine Wohnung gemietet. Dies sei immer eine andere Wohnung gewesen. Ihr Mann habe sie nach Geld gefragt, weil er damit habe Geschäfte machen wollen. Er sei dann mit dem Geld abgehauen und nicht mehr so schnell wiedergekommen. Das nächste Mal habe er ihren Schmuck haben wollen. Sie **habe** diesen nicht freiwillig gegeben, sondern er habe ihn mitgenommen. Das Geld habe sie von ihrem Vater gehabt. Nach der Hochzeit habe sie mit ihrem Ehemann keine sexuellen Kontakte gehabt. Dies habe nicht an ihr gelegen, jedoch habe er ihr die Schuld gegeben. Er **sei** für 17 Tage

weggegangen. Als er zurückgekommen sei, habe er diese Probleme nicht mehr gehabt. Sie sei in der Zwischenzeit bei einer Ärztin gewesen und habe mit ihr über alles gesprochen. Als ihr Mann wieder zurückgekommen sei, seien sie beide zu dieser Ärztin gegangen. Die Ärztin habe ihm Vorwürfe gemacht, dass ihr Mann ihr die Schuld gegeben habe. Seitdem sei ihre Beziehung gestört gewesen. Sie habe nichts mehr von ihm wissen wollen, auch weil er sie angelogen habe und ihr habe einreden wollen, sie sei krank, weshalb kein sexueller Kontakt funktionieren würde. Er habe ihr auch vorgeworfen, möglicherweise einen Freund oder Liebhaber zu haben. Er habe sie auch geschlagen. Die Polizei habe nach ihrer Anzeigenerstattung mit ihrem Bruder gesprochen, er sei dabei betrunken gewesen. Sie hätten ihm Tabletten abgenommen, vielleicht weil sie die selber hätten einnehmen wollen. Es sei nichts dabei herausgekommen. Die Polizisten hätten erwähnt, sie solle sich wieder bei ihnen melden, wenn es noch mal geschehen solle. Für das Visum habe sie 2.000,-€ bezahlt. Einen Teil dieses Geldes habe sie selbst gehabt, den Rest habe sie von ihren Schwestern gehabt. Das Flugticket habe ihr Vater bezahlt. Dieser sei sehr alt und bettlägerig. Niemand höre auf ihn. Sie sei weder Mitglied noch Sympathisant einer politischen Partei oder Organisation, Bei einer unterstellten Rückkehr in ihre Heimat habe sie Angst vor ihrem Bruder

Auch könne ihr Mann Anzeige erstatten, weil sie noch verheiratet seien. Die Polizei könne sie dann zu ihrem Mann bringen. Dieser sei öfters in Algerien. Den Namen und die Anschrift ihrer Eltern wolle sie nicht angeben. Sie habe alles gesagt. Auf die Frage, ob es etwas gebe, was sie bei einem weiblichen Dolmetscher noch ausgesagt hätte, antwortete die Klägerin, sie habe nichts mehr zu sagen.

Mit Bescheid vom 10.12.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asyl berechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und drohte für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Algerien an. In der Begründung heißt es: Die Klägerin könne sich aufgrund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen. Die bloße Behauptung, auf dem Luftweg eingereist zu sein, ohne sich zuvor auf dem Hoheitsgebiet eines sicheren Drittstaates aufgehalten zu haben, genüge nicht. Vielmehr trage die Asylbewerberin die materielle Beweislast für ihre Behauptung, denn sie hätte selbst durch die Vorlage von Reiseunterlagen oder jedenfalls durch die unverzügliche Asylantragstellung bei der Grenzbehörde mit nachprüfbaren und präzisen Angaben zum Reiseweg eine Feststellung ihrer Einreise auf dem Luftweg ermög-

lichen können. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG. Ihr Vorbringen, sie habe sowohl mit ihrem Ehemann als auch mit ihrem Bruder Probleme gehabt, könne einen solchen Anspruch nicht begründen. Diese vorgebrachten Beeinträchtigungen stellten ausschließlich Übergriffe privater Dritter dar. Selbst wenn die Klägerin dadurch in asylrelevanten Merkmalen betroffen wäre, würde dies keine politische Verfolgung darstellen. Der algerische Staat sei für das Tun Dritter nur dann verantwortlich, wenn er Verfolgungsmaßnahmen anrege, unterstütze oder tatenlos hinnehme. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Die Heimatbehörden der Klägerin seien gewillt und generell auch in der Lage, gegen Übergriffe Dritter vorzugehen. Die Polizei habe bei dem oben erwähnten Vorfall ausdrücklich erwähnt, sie solle sich wieder an sie wenden, wenn sie erneut Probleme bekäme. Darüber hinaus zeige der Umstand, dass sie legal und ungehindert mit ihrem eigenen Reisepass ihr Heimatland habe verlassen können, dass seitens des algerischen Staates ihr gegenüber keine Verfolgungsabsicht bestehe. Weiterhin habe sie den von ihr benutzten Reisepass nicht vorgelegt. Sie habe hierzu angegeben, ihn noch im Frankfurter Flughafengelände zerrissen zu haben. Diese Behauptung lege den Schluss nahe, dass hierdurch lediglich eine Widerlegung der behaupteten Fluchtumstände durch die in dem Pass enthaltenen Angaben vereitelt und somit zu erwartende aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätten erschwert werden sollen. Es erscheine äußerst schwierig, einen Reisepass mit einem festen Kartoneinband einfach so zerreißen zu können. Schließlich habe die Klägerin erklärt, ihre gesamte Familie lebe in [redacted]. Es wäre ihr daher durchaus zumutbar und möglich gewesen, bei anderen Familienmitgliedern in [redacted] zu leben. Der Bescheid wurde am 14.12.2007 zugestellt.

Am 18.12.2007 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie trägt vor: Ihre Angaben, der Ehemann habe sie während der Ehezeit nicht angefasst, seien falsch. Aus Scham vor dem tatsächlich Geschehenen habe sie das Erleben mit dem Ehemann in der Anhörung geradezu ins Gegenteil verkehrt. Ihr Mann lebe seit langem, ihrer Meinung nach seit mindestens 15 Jahren, in Italien, wo er anscheinend über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfüge. Er habe dort früher als Werftarbeiter in [redacted] gearbeitet. Diese Tätigkeit habe er wohl im Laufe des Jahres 2005 beendet. Jedenfalls ab 2005 habe er sich intensiv dem Kfz-Export gewidmet. Sie meine, dass er dieses Gewerbe unangemeldet betreibe. Auf Wunsch bzw. Entscheidung der eigenen Mutter habe sie ihren Ehemann im Februar 2003 nach islamischem Ritus geheiratet. Die staatliche Eheschließung sei dann im April 2003 erfolgt. Während der ersten Ehemonate habe der Ehemann sie bei seiner Herkunftsfamilie untergebracht, die sich streng religiös gegeben habe. Sie habe, wie die anderen Frauen der Fami-

lie auch, stets einen Schleier, tragen müssen. Dieser Umstand, insbesondere aber die ständigen Anfeindungen und Beleidigungen, die einen verstorbenen Bruder der Klägerin betroffen hätte, der 2002 als Polizist unter unklaren Umständen ums Leben gekommen sei und von der Familie, die offen der FIS nahe gestanden habe, als feindlich betrachtet worden sei, hätten die Klägerin nach etwa drei Monaten veranlasst, aus der Herkunftsfamilie ihres Ehemannes zu fliehen. Nach einem vorübergehenden Aufenthalt in einer Wohnung, die einer Tante der Klägerin gehört habe und in einem gebirgsnahen Vorort gelegen habe, der damals durch Unruhen und Auseinandersetzungen zwischen Staat und Islamisten von der Klägerin als zu gefährlich angesehen worden sei, sei sie wieder in ihr Elternhaus gezogen, wo sie, abgesehen von den Besuchszeiten des Ehemannes, bis zur Flucht gelebt habe. Dort habe sie sich durch Gewaltdrohung und Gewalttätigkeit ihres drogenabhängigen Bruders der angesichts des schlechten Gesundheitszustands des Vaters faktisch das Sagen gehabt habe, ständig bedroht gesehen. Ihr Ehemann habe ihre Angst vor ihrem Bruder in der Folgezeit u.a. dadurch genutzt, dass er sie genötigt habe, er würde ihrer Familie wahrheitswidrig berichten, sie sei nicht als Jungfrau in die Ehe gegangen. Sie sei durch ihren Bruder, nachdem dieser Geld vom Ehemann erhalten gehabt habe, bereits handgreiflich mit dem Tod durch Aufschneiden der Pulsadern bedroht worden. Der Ehemann sei unregelmäßig, jedoch häufig, nach Algier gekommen. Mal sei er nach zwei Wochen, dann wieder nach zwei Monaten aufgetaucht. Er sei dann jeweils bis zu einem Monat Dauer geblieben. Im Zeitraum seines Aufenthalts in Algier habe er jeweils eine Unterkunft gemietet, die er mit der Klägerin als Ehewohnung genutzt habe. Bei seinen Kfz-Geschäften, bei denen sich Vertragspartner offensichtlich wiederholt übervorteilt gesehen hätten, habe er seinen Vertragspartnern jeweils die Adresse der Klägerin angegeben, so dass diese sich in der Folgezeit wiederholt mit Geldforderungen übervorteilter Kunden konfrontiert gesehen habe. Sie, deren eigenes Geld bereits vom Ehemann weggenommen worden sei, habe sich sogar Geld leihen müssen, um solchen Forderungen begegnen zu können. Die Ehezeit habe sich für sie als Qual dargestellt. Sie sei vom Ehemann mit Gewalt behandelt und gewalttätig zu sexuellen Handlungen gezwungen worden. Sie habe sich wiederholt den Schlägen und gewalttätigen Sexualpraktiken ihres Ehemannes ausgeliefert gesehen, der sie im Einzelfall zu sexuellen Handlungen sogar gefesselt habe. Als sie sich geweigert habe, seinem Wunsch nach Analverkehr nachzukommen, habe er ihr eine Droge verabreicht, die ihren Widerstand gebrochen habe. Nachdem ihr Ehemann ihr vorgespielt habe, er befände sich nun in Deutschland und sie könne zu ihm kommen, sei sie Ende 2006 aus Algerien nach Deutschland geflüchtet. Den Widerspruch, dass sie zu ihrem Verfolger nach Deutschland geflohen sei, erkläre sie damit, dass sie

zunächst aus der Situation, wie sie in Algerien bestanden habe und für sie unerträglich gewesen sei, geflohen sei. Die Flucht zu ihrem Ehemann sei für sie die einzige Alternative gewesen. Eine Flucht zu einem eigenständig ausgesuchten Ziel habe sich ihren Möglichkeiten entzogen. Sie habe mit der Absicht, nach Deutschland zu fliehen, die Hoffnung verbunden, dass sie sich in Deutschland aus dem Kreislauf zwischen der Gewalt des Ehemannes und des Bruders würde befreien können. Tatsächlich habe die vermeintliche Telefonnummer des Ehemannes in Deutschland nicht gestimmt. Augenscheinlich habe er sich nicht in Deutschland aufgehalten, habe ihr die Information vielmehr nur zukommen lassen, um sie auf einfache und risikolose Weise los zu werden. Nachdem sie, die ihren Ehemann seit der Flucht nach Deutschland im Dezember 2006 nicht mehr gesehen habe, nunmehr auch noch schwanger geworden sei, ohne dass der Ehemann als Vater in Betracht käme, wäre sie im Falle einer Rückkehr von einer Tötung durch den gewaltbereiten Bruder und/oder den Ehemann und dessen islamistische Herkunftsfamilie bedroht. Wie sich aus dem von ihr vorgelegten Geburtsregisterauszug ihres Ehemannes ergäbe, sei dieser in Algerien doppelt verheiratet. Sie müsse außerdem davon ausgehen, dass er in Italien noch eine weitere Ehe mit einer Frau aus Marokko führe. Sie lehne es ab, in einer „Vielweiberehe“ zu leben und nur eine von mehreren Ehefrauen zu sein. Ein entsprechendes Verhältnis sehe sie als unvereinbar mit ihrer Menschenwürde an. Der Umstand der Mehrfachehe ihres Ehemannes sowie seine sexuelle Gewalttätigkeit verletzen sie in ihrem Selbstbestimmungsrecht als Frau.

Die Klägerin beantragt,

Ziff. 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.12.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;  
hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegen;  
höchst hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Inhalt der Klagebegründung sei mit der Anhörung der Klägerin vom Bundesamt in keinerlei Hinsicht zur Deckung zu bringen. Schon in dem angegriffenen Bescheid sei zum Ausdruck gebracht worden, dass es sich bei den vorgebrachten Beeinträchtigungen um

Übergriffe privater Dritter handele, die einen Anspruch auf Asyl nicht begründen könnten. Dies zeige sich beim jetzigen Vorbringen in gleicher Weise, auch wenn es sich vom bisherigen in allen wesentlichen Punkten unterscheide. Die Begründung, Scham habe bei der Anhörung dazu geführt, ein gegenteiliges Geschehen vorzubringen, zeige, dass es die Klägerin mit der Wahrheit nicht genau nehme.

Die Kammer hat das Verfahren gem. § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamtes vor. Diese Akten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel, die in der den Beteiligten übersandten Liste und in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte wird wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten ergänzend Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vertreten waren, denn auf diese Möglichkeit ist in der ordnungsgemäßen Terminladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Soweit der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.12.2007 dieser Verpflichtung entgegensteht (Ziff. 3) und soweit darin Algerien als Zielstaat der Abschiebungsandrohung bezeichnet worden ist (Ziff. 4), ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, im Übrigen ist er dagegen nicht zu beanstanden (§113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf den mit dem Hauptantrag begehrten Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn das Gericht nimmt der Klägerin das von ihr be-

hauptete Verfolgungsschicksal nicht ab. Ihr diesbezügliches Vorbringen war geprägt von Widersprüchen und Ungereimtheiten. Diese können auch nicht durch das Vorbringen ihres Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung ausgeräumt werden, wonach es in der schriftlichen Klagebegründung zu Unklarheiten gekommen sein könne, weil bei der Besprechung mit der Klägerin ein professioneller Dolmetscher nicht zur Verfügung gestanden habe. Denn auch wenn man nur die Angaben der Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt mit denen in der mündlichen Verhandlung vergleicht, lassen sich derart gravierende Divergenzen feststellen, dass es dem Gericht nicht möglich ist, ihren Vortrag als glaubhaft anzusehen.

Uneinheitlich waren schon ihre Bekundungen bezüglich der Dauer ihres Aufenthalts bei der Familie ihres Ehemanns nach der Eheschließung. Während sie vor dem Bundesamt erklärt hatte, drei Monate dort verbracht zu haben, bis die Eltern ihres Ehemanns sie hinausgeworfen hätten, hat sie in der mündlichen Verhandlung von einem Aufenthalt von neun Monaten gesprochen, wobei sie danach gegangen sein will, weil die Situation dort für sie unerträglich gewesen sei. Schwerwiegender noch sind die Widersprüche, die sich auf ihr Vorbringen hinsichtlich des angeblichen Schmuggels ihres Ehemanns mit Autos beziehen. So hatte sie vor dem Bundesamt behauptet, sie sei einmal mit ihrem Ehemann nach Tunesien gefahren und dort im Hotel geblieben, bis dieser sie telefonisch unterrichtet habe, dass er wieder in Algerien gewesen sei und sie dorthin zurückkehren solle. In der mündlichen Verhandlung hat sie es demgegenüber so dargestellt, dass sie bei den Fahrten nach Tunesien einmal dabei gewesen sei, Tunesien aber nicht betreten habe, sondern auf der algerischen Seite der Grenze geblieben sei, während ihr Ehemann diese mit mehreren Komplizen überschritten habe. Beim Bundesamt hatte sich die Klägerin zunächst dahingehend eingelassen, dass der Käufer des Autos später sein Geld von ihr haben wollen. Auf die Ungereimtheit angesprochen, weshalb der Mann Geld von ihr verlangt habe, wo er das Auto doch schließlich haben kaufen wollen, hatte sie sodann erklärt, es habe sich um den Mann gehandelt, der ihnen einen illegalen Weg nach Tunesien gezeigt habe und für die Wegweisung sein Geld haben bekommen wollen. Sie kenne nur seinen Vornamen, dieser laute Abdelkader. Nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung soll es sich dagegen um einen in den Autoschmuggel verwickelten Händler namens gehandelt haben, der sie mit der Drohung erpresst habe, er würde ihren Reisepass der Polizei übergeben, wenn sie ihm kein Geld geben würde. Hatte sie vor dem Bundesamt in diesem Zusammenhang noch behauptet, sie habe nach vielen Gesprächen von ihrem Ehemann einen Teil des von ihr geforderten Betrages überwiesen bekommen, hat sie in

der mündlichen Verhandlung auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts verneint, von ihrem Ehemann etwas von diesem Geld zurückbekommen zu haben. Als sie mit ihrem Ehemann deshalb telefoniert habe, habe er sie angeschrien. Später hätten sie dann keine Verbindung mehr gehabt. Vollkommen uneinheitlich waren schließlich auch die Angaben der Klägerin im Hinblick auf ihre Ausreise. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt hatte sie insofern erklärt, sie sei mit ihrem echten Reisepass nach Deutschland gereist, den sie nach ihrer Ankunft auf dem Flughafen in Frankfurt zerrissen habe. Vor Gericht hat sie demgegenüber behauptet, ihr Ehemann habe ihren Pass dem                    gegeben und sie habe ihn auch später nicht wiederbekommen. Hatte sie beim Bundesamt noch erklärt, sie habe nicht gewusst, für welches Land das Schengen-Visum, mit dem sie eingereist sei, ausgestellt gewesen sei, hat sie in der mündlichen Verhandlung gesagt, sie habe ein Visum für Deutschland gekauft, was die Familie ihres Ehemanns diesem auch mitgeteilt habe. Auch hatte die Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt ausgeführt, sie habe mit ihrem Mann ausgemacht gehabt, zu ihm nach Italien zu kommen. Nach ihrer Ankunft in Deutschland habe sie ihn angerufen und er habe ihr am Telefon gesagt, sie solle nicht zu ihm kommen. Nachdem in der schriftlichen Klagebegründung vorgetragen worden war, ihr Ehemann habe ihr vorgespielt, er befände sich in Deutschland und sie könne zu ihm kommen, seine vermeintliche Telefonnummer in Deutschland habe aber nicht gestimmt, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung schließlich behauptet, in dieser Zeit gar keinen Kontakt zu ihrem Ehemann gehabt zu haben. Sie habe von Anfang an nicht zu ihm gehen wollen. Hatte es bei der Anhörung vor dem Bundesamt noch geheißen, die Klägerin habe letztlich zu ihren Verwandten nach Frankreich gehen wollen, hat sie in der mündlichen Verhandlung erklärt, sie hätte nach Frankreich gehen können. Dies wäre aber ihr Ende gewesen, da sie ihre Sippe dort habe. Angesichts dieser zahlreichen Widersprüche und Ungereimtheiten sieht sich das Gericht nicht in der Lage, der Klägerin zu glauben.

Mit dem Hilfsantrag hat die Klage ebenfalls keinen Erfolg. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor. In Betracht käme im Hinblick auf die derzeitige Sicherheitslage in Algerien allenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Unter besonderen Umständen können zwar auch allgemeine Gefahren ein rechtlich zwingendes Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift begründen. Dies setzt aber - in Abgrenzung zu § 60 Abs. 7 Satz 3, 60a Abs. 1 Auf-

enthG - eine extreme Gefahrenlage dergestalt voraus, dass die Abschiebung den Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit, nämlich sehenden Auges, dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen aussetzen würde. Das wiederum wäre nur dann der Fall, wenn nahezu jeder Algerier nahezu überall und zu nahezu jeder Zeit der Gefahr ausgesetzt wäre, von islamistischen Terroristen oder anderen ermordet zu werden. Es müsste, ähnlich wie bei der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte, so sein, dass es eher zufällig wäre, ob er davon verschont bliebe. Davon aber kann auch angesichts der aus den Medien gerichtsbekanntem Massaker von Terroristen in Algerien schon wegen der Relation der Zahl der Opfer zur Zahl der Einwohner nicht die Rede sein. So geht das Auswärtige Amt für das Jahr 2008 von monatlich etwa 60 Opfern aus, die bei den Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und terroristischen Gruppen sowie bei Sprengstoffanschlägen getötet wurden (vgl. AA, Lagebericht v. 15.04.2009).

Das Gericht sieht jedoch im Hinblick darauf, dass die Klägerin inzwischen Mutter eines Kindes ist, das nicht von ihrem Ehemann stammt, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als gegeben an. Auch wenn das Gericht die Klägerin, was ihr angebliches Verfolgungsschicksal anbelangt, nicht für glaubwürdig hält, hat sie durch Vorlage des ihren Ehemann betreffenden Geburtsregisterauszugs vom 27.12.2007 immerhin nachgewiesen, verheiratet zu sein. Ihr Ehemann ist aber ersichtlich nicht der Vater des am 11.09.2008 in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kindes. Angesichts der in Algerien herrschenden islamischen Moralvorstellungen wäre die Klägerin deshalb bei einer eventuellen Rückkehr nach Algerien erheblichen Repressalien seitens ihrer eigenen Familie und seitens der Familie ihres Ehemanns ausgesetzt, die ein solches Verhalten als Schande empfinden werden. Von daher sieht das Gericht das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als gegeben an. Dagegen vermag die der Klägerin deshalb drohende Gefahr nach Auffassung des Gerichts kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu begründen, da keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der algerische Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens wäre, Schutz vor einer derartigen Verfolgung zu bieten (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 c\ AufenthG).

Da ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bereits aus diesem Grund besteht, kann dahinstehen, ob es darüber hinaus auch wegen der psychischen Erkrankung der Klägerin anzunehmen wäre. Dem diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsbeweis Antrag der Klägerin ist daher mangels Erheblichkeit der unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen nicht zu entsprechen.

Verpflichtet das Verwaltungsgericht das Bundesamt zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich eines bestimmten Staates, so ist die Bezeichnung des betreffenden Staates als Zielstaat in der Abschiebungsandrohung nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG rechtswidrig (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.09.2007, BVerwGE 129, 251). Insoweit ist die Androhung daher aufzuheben, im Übrigen bleibt ihre Rechtmäßigkeit nach § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Es besteht kein Anlass, die Kostenentscheidung gemäß § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in §67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Dr. Demmler